

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 51.20 VOM 03. DEZEMBER 2020**

---

## **ORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER STUDIENPLATZVERGABE IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 03. DEZEMBER 2020**

## Ordnung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn

vom 03. Dezember 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV.NRW. S. 890), der § 3 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3, § 9 Abs. 2 bis 4, § 10 Absatz 3, 5 und 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NRW 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019; GV.NRW. S. 830) und der § 6 Absatz 2 und 5, § 12 Absatz 1, § 23 und 27 Absatz 4 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Studienplatzvergabeverordnung NRW – StudienplatzVVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV.NRW S. 2; ber. GV.NRW. S. 82), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 3. Juli 2020 (GV.NRW. S. 655), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren, für die die Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen vergeben werden.

### § 2

#### Antragsform

(1) Bewerber\*innen können sich bei der Universität Paderborn für höchstens sechs Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(4) Bewerber\*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, werden von der Hochschule unterstützt; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt. Bewerber\*innen können Bescheide elektronisch übermittelt werden.

(5) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein.

### **§ 3**

#### **Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern**

(1) Bewerber\*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 10 Absatz 3 HZG vor den Bewerber\*innen im Sinne von § 8 HZG ausgewählt.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerber\*innen im Sinne von Absatz 1 vergeben.

### **§ 4**

#### **Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl von Bewerber\*innen für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 und 2 HZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und Wartezeit).

(2) Die Fakultäten können durch Ordnungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 und 3 HZG im Verfahren abweichende Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

### **§ 5**

#### **Bonierungsregelung für Lehramtsstudiengänge**

(1) Bewerber\*innen, die sich für einen Studienplatz der Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt für Sonderpädagogische Förderung, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Fach Kunst oder Musik oder des Bachelorstudienganges Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik bewerben und die die besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben, erhalten im Rahmen der Bewerbung für den Fall, dass die vorgeschriebenen bzw. gewählten Lernbereiche, Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte des Studienganges einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 höchstens jedoch auf die Durchschnittsnote 1,0.

(2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung ist für das Sommersemester bis zum Ablauf des 20. Januar und für das Wintersemester bis zum Ablauf des 20. Juli einzureichen (Ausschlussfristen).

## **§ 6**

### **Ausländerzulassung durch die Universität**

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Absatz 2 der StudienplatzVVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Geltung**

(1) Diese Ordnung tritt am 3. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Satzung zur Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn vom 28. April 2016“ außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

(3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 02. Dezember 2020.

Paderborn, den 03. Dezember 2020

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf







---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**